

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten  
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(8. SGB IV-Änderungsgesetz)

Ergänzung des Gesetzentwurfs um Regelungen zum  
Hinzuverdienst im SGB VI

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 08.08.2022

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

In Anbetracht der COVID-19-Pandemie wurden seit dem Jahr 2020 die Bedingungen für eine Weiterarbeit neben einer vorgezogenen Altersrente erheblich verbessert. Hierfür wurde die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für den Bezug einer vorgezogenen Altersrente in voller Höhe für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf das 14fache der monatlichen Bezugsgröße angehoben. Damit blieb im Jahr 2020 ein Hinzuverdienst von 44.590 Euro anrechnungsfrei. Die Regelung wurde für die Jahre 2021 und 2022 verlängert, sodass jeweils ein Hinzuverdienst von 46.060 Euro anrechnungsfrei blieb. Auch nach dem Auslaufen der befristeten Regelung zum 31. Dezember 2022 sollen dauerhaft verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten gelten, um die Weiterarbeit neben dem Rentenbezug zu fördern. Der Referentenentwurf sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung wird die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro ab 1. Januar 2023 abgeschafft. Stattdessen gilt unter Beachtung des eingeschränkten Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße. Dies entspricht 17.272,50 Euro im Jahr 2022. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze entsprechend dem Restleistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße betragen. Dies entspricht 34.545 Euro im Jahr 2022. Sofern vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt weiterhin die höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze. Mit der angehobenen Hinzuverdienstgrenze wird es Bezieherinnen und Beziehern einer Erwerbsminderungsrente ermöglicht, innerhalb ihres verbliebenen Leistungsvermögens einen höheren Verdienst als bisher zu erzielen. Dies könne aus Sicht des Referentenentwurfs eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bilden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass die aktuelle Regelung zum höheren Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbezug entfristet werden soll. Aus Sicht des VdK leistet diese Maßnahme einen Beitrag zum verbesserten Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Der VdK unterstützt in diesem Zusammenhang zudem die Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze, indem die jährliche Hinzuverdienstgrenze in Relation zur monatlichen Bezugsgröße wächst. Damit

orientiert sich die jährliche Anpassung der Hinzuverdienstgrenze an der Einkommensentwicklung. Der VdK fordert generell die Möglichkeit der Kombination von Rente und Hinzuverdienst ohne Kürzung bis zur Höhe des letzten Bruttoeinkommens.

Gleichzeitig weist der VdK jedoch daraufhin, dass von dieser Regelung einkommensschwache Frührentner nur begrenzt profitieren, da ihr Einkommen unterhalb der höheren Hinzuverdienstgrenze von bis zu 46.060 Euro liegt. Zudem können sich diese Rentner einen vorzeitigen Rentenbezug aufgrund der absolut gesehen niedrigen Renten nicht leisten.

Der VdK unterstützt ausdrücklich die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für Erwerbsminderungsrentner. Bei einer vollen Erwerbsminderungsrente erhöht sich diese um das 2,7fache und bei einer teilweise Erwerbsminderungsrente um das 5,5fache der bisherigen Grenze. Dies verbessert die finanzielle Situation für diejenigen erheblich, denen es gesundheitlich möglich ist, neben ihrer Erwerbsminderungsrente noch bis zu drei Stunden bzw. sechs Stunden täglich zu arbeiten. So kann eine Person, die die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente von 877 Euro<sup>1</sup> erhält, künftig nebenbei noch bis zu 1.439,37 Euro monatlich hinzuverdienen. Bisher lag die entsprechende Grenze bei monatlich 525 Euro. In diesem Zusammenhang begrüßt der VdK zudem die Dynamisierung der Hinzuverdienstgrenze in Relation zur monatlichen Bezugsgröße, d.h. in Bezug zur Einkommensentwicklung.

Der VdK gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass weiterhin eine signifikante Gruppe an Personen besteht, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, neben der Erwerbsminderungsrente zu arbeiten. Hier handelt es sich häufig um Erwerbsminderungsrentner, die schwer chronisch erkrankt sind und unter Multimorbidität leiden. Um bei der Erwerbsminderungsrente der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der VdK deshalb die Abschaffung der systemwidrigen Abschläge von maximal 10,8 Prozent. Hiervon sind mehr als 96 Prozent der Erwerbsminderungsrentner betroffen, da Erwerbsminderung in der Regel weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Der durchschnittliche Abschlagsbetrag beträgt bei den neuen Erwerbsminderungsrenten 2020 rund 106 Euro brutto pro Monat. Die Abschläge sind systemwidrig, weil eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Demzufolge trägt die Begründung nicht, dass sie Ausweichverhalten in die Frührente verhindern sollen.

## 2. Fehlende Regelungen

Innerhalb der Gruppe der Älteren partizipieren die rentennahen Jahrgänge weiterhin vollkommen unzureichend an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmer in besonders belastenden Berufen und ältere Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt beziehungsweise aufgrund fehlender oder nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation keine oder geringe Chancen haben, bis zum Alter von 67 Jahren am Arbeitsleben teilzuhaben. Dies wirft die Frage nach der Lücke zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt auf, die für viele Arbeitnehmer nur unter Inkaufnahme von Arbeitslosigkeit und mit dem Risiko drohender Altersarmut überbrückt werden kann.

---

<sup>1</sup> nach Abzug des KVdR-PVdR-Beitrags

Besondere Regelungen und Angebote braucht es zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen Arbeitsmarktchancen in höherem Alter, geringer Qualifizierte, gesundheitlich Eingeschränkte und physisch und psychisch hart Arbeitende. Für diese Personengruppen gilt es aus Sicht des VdK, flexible, gegebenenfalls öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausgleichsleistungen für Lohnausfälle zu schaffen.

Des Weiteren sind die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten aus Sicht des VdK zu hoch. Da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten mehr sind, ist es für Langzeitarbeitslose nur schwer möglich, eine Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt nur derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter sechs Stunden liegt, obwohl dann eine vollschichtige Tätigkeit mit acht Stunden pro Tag nicht mehr möglich ist. Diese Versicherten sind zu krank für den Arbeitsmarkt, aber zu gesund für einen Rentenbezug.

In Anbetracht der steigenden Regelaltersgrenze hält der VdK Änderungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente für notwendig. Der VdK fordert deshalb, den Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten zu erleichtern und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen zu bewerten.